

# **S A T Z U N G**

in der Fassung vom 08.03.2008

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Schleswig-Holstein e. V."
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V."

## **§ 2**

### **Ziele, Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Vertreter ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und fördert ihr selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- (2) Der Landesverband vertritt die in Absatz 1 genannten Ziele in Schleswig-Holstein. Dazu entwickelt und fördert er Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Damit trägt er dazu bei, die Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter zu erhalten und auszubauen.
- (3) Der Landesverband kann Lebenshilfe-Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und - insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor Gerichten - vertreten. Er kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben.
- (4) Der Landesverband kann Einrichtungen schaffen und unterhalten und sich an solchen beteiligen.

- (5) Der Landesverband vertritt seine Belange, die seiner Mitglieder und von Menschen mit Behinderung bei der Bundesvereinigung, bei Behörden, Dienststellen und Organisationen und gegenüber Öffentlichkeit und Politik auf Landesebene.
- (6) Der Landesverband arbeitet mit den zuständigen Behörden, mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.
- (7) Der Landesverband fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege für Menschen mit geistiger Behinderung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mittel des Landesverbandes**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Öffentliche Fördermittel
3. Spenden
4. Sonstige Zuwendungen

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaften**

Mitglieder sind:

- (1) Die Orts-, Bezirks- und Kreisvereinigungen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung sind. Sie müssen ins Vereinsregister eingetragen sein. In ihren Satzungen muss zum Ausdruck kommen, dass sie Zusammenschlüsse von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen und Förderern sind. Ihre Gemeinnützigkeit muss anerkannt sein.
- (2) Eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung
- (3) Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach schriftlichem Aufnahmeantrag.
- (5) Alle Mitglieder haben sich für die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes einzusetzen.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahreschluss
  - durch Ausschluss
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei
  - verbandsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitzuteilen. Hiergegen ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, ist ihm die Führung des Namens Lebenshilfe, die Verwendung des Lebenshilfe-Logos sowie Hinweise auf eine Mitgliedschaft im Landesverband der Lebenshilfe untersagt.

## **§ 7**

## **Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung zu verbandspolitisch bedeutsamen Fragen
  - Beschlussfassung über Haushalts- und Stellenplan des Landesverbandes
  - Wahl der Mitglieder in Gremien der Bundesvereinigung Lebenshilfe
  - Wahl der Delegierten des Landesverbandes zur Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung
  - Beschlussfassung über Ausschlüsse
  - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
  - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern
  - Auflösung des Landesverbandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes der Lebenshilfe-Stiftung
  - Wahl des Vorstandes der Lebenshilfe-Stiftung Schleswig-Holstein
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes kann der Vorstand des Landesverbandes einen Nachfolger bis zur Neuwahl des Gesamtvor-

standes berufen. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann Ersatzvorstandsmitglieder wählen

Der Stiftungsvorstand kann aus wichtigem Grund mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden, dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die beantragte Abberufung muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

- Zustimmung zur Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Lebenshilfe-Stiftung
- Änderung der Stiftungssatzung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Anträge zur Aufstellung von Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind der Landesgeschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung einzureichen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Sie muss innerhalb der unter Abs. 2 benannten Frist ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(3) Beschlussfähigkeit:

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder gemäß § 5 (1). Diese entsenden für je 50 ihrer Mitglieder einen Delegierten, wobei angefangene 50 voll gerechnet werden. Maßgeblich ist die Bestandsmeldung an den Landesverband zum 31.12. des Vorjahres.
- c) den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder gemäß § 5 (2+3). Diese entsenden jeweils einen Delegierten.
- d) den Mitgliedern des Beirates. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Stimmrecht:

Jede Person kann nur Delegierte eines Mitgliedes sein. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung und Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jeder Delegierte hat seine Berechtigung schriftlich nachzuweisen. Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme.

(6) Beschlussfassung:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (7) **Protokoll:**  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) **Vorstandswahlen:**  
Der gesamte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter werden bis zur Neu- bzw. Wiederwahl vom alten Vorstand ausgeübt.
- (9) **Kassenprüfer und Stellvertreter:**  
Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Verbandsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des genehmigten Haushaltes die Geschäfte.
- (2) Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vor.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Zwei sollten Menschen mit geistiger Behinderung sein, die auf Wunsch von einer Person ihres Vertrauens assistiert werden und zwei sollten Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied nach § 5.1 dieser Satzung angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes berufen. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Der Vorstand kann zu einzelnen Sachthemen geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, soweit es der Stellenplan vorsieht.
- (8) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsführung durch eine Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes, zur Lösung besonderer Fragen sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat sollte aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (2) Die Berufung ist an die Wahlperiode des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer können an Beiratssitzungen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Lebenshilfe-Stiftung Schleswig-Holstein. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. zu, die es im Sinne des § 2 der Satzung innerhalb Schleswig-Holsteins zu verwenden hat. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.